

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 60. Von ihrer Dauer.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

erbung spricht, so ist immer Güter-Gesellschaft vorausgesetzt.

§. 60.

Von ihrer Dauer.

Da der Grund der ehelichen Güter-Gesellschaft in der Ehe und der Einwilligung der beiden Ehegatten besteht, und keine Willensänderung noch Trennung der Gesellschaft vermuthet wird, *) sondern erst bewiesen werden muß, so folgt daraus, daß ihre Dauer sich auch wo nicht über die Ehe hinaus, doch auf die ganze Zeit, so lange diese währt, weil sie zu ihrer Beförderung eingeführt wurde, sich erstrecke.

*) L. 22. D. d. probat.

**) Harpr. D. d. Com. lucr. inter conj. separat. §. 9 — 10.

§. 61.

Von ihrer Auflösung a) durch Willkühr.

So wie sie aber durch die Einwilligung der Eheleute ihr Dasein erhält, eben so kann

§

sie